

VII D.

Acta 548 9

Ra. 73

Wiederholtes und geschärfftes

EDIG

Wegen

Inhaltung

724

Der

DESERTEURS.

Sub dato Berlin/ den 29. Ian. 1723.

MAGDEBURG,

Gedruckt bey Andreas Müllern.



**Wir** **Friderich**  
**Wilhelm** / von  
Gottes Gnaden / König in

Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs  
Ersz. Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien,  
Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich,  
Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklen-  
burg, auch in Schlesien zu Grossen Herzog, Burggraff zu Nürnberg,  
Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raga-  
burg und Wdrz, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ra-  
vensberg, Hohenstein, Secklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und  
Lehrdam, Marquis zu der Wehre und Blisingen, Herr zu Ravenstein,  
der Lande Kostock, Stargard, Rauenburg, Bütow, Arlag und Breda, &c.  
Thun kund und fügen allen und jeden Unsern getreuen Untertbanen, de-  
nen von Prelaten, Grafen, Herren, Ritterschafft, Haupt- und Amt-  
leuten, Land-Räthen, Commissarien, Castnern, Cädffern, Amt-  
Schreibern, Magistraten in Städten und Flecken, auch sonst allen und  
jeden Einwohnern Unfers Königreichs, Churfürstenthums und sämt-  
licher Unserer übrigen Lande, hierdurch in Gnaden zu vernehmen, das  
Wir abermahls allergnädigst gut und nöthig gefunden, zum besten Un-  
ferer Armée die wegen Verhütung der Desertion und Inhabung der  
Deserteurs schon verschiedentlich ergangene Edicte und Verordnungen  
nochmahls zu renoviren und publiciren zu lassen; Und da insonder-  
heit

heit Unser darunter führender Zweck, nemlich die Hemm- und Hinderung der schädlichen <sup>Defertion</sup> dadurch befördert werden kan, wann auf die außer ihren Garnisonen sich befindende Soldaten wohl acht gegeben, und diejenigen, so wegen <sup>Defertion</sup> verdächtig sind, sofort arretiret, und alle Wege und Mittel durchzukommen abgeschnitten und verhindert werden:

Als ist nochmahls Unser ernstlicher Befehl und Willens. Meinung, daß kein Soldat, er sey Unter- Officier, Grenadier, Musquetier, Reuter oder Dragoner, es mag ein solcher sich ausgeben entweder vor beurlaubet, oder vor Ordonnanzen, so wenig in einiger Stadt als in den Dörffern auf dem platten Lande passiret werden soll, wann er nicht einen rechten guten und gültigen Paß von seinem Officier vorzeigen kan, sondern es sollen dergleichen wegen <sup>Defertion</sup> verdächtige und mit gültigen Pässen nicht versehene Soldaten, wie schon mehr befohlen, nicht weniger diejenigen, welche inhalts <sup>Edicti</sup> vom 2. Augusti vorigen Jahres bey Passirung der Städte, Flecken und Dörffer ihre Pässe der Obrigkeit, Edelmann, Schulsen und Prediger, oder Küster nicht vorzeigen, so fort arretiret, und an das nechste Regiment oder Garnison geliefert, von dieser aber weiter fort an das Regiment, dem er angehöret, geschicket werden. welches die davor verwandte Unkosten bezahlen wird.

Wann ein Soldat von einem Regiment oder Compagnie defertiret, und solches von dem Officier auf dem Lande und in den Städten kund gemacht wird, So sollen Bürger und Bauern sofort auffstehen, die Sturm-Glocken läuten, die Pässe besetzen, und den Deferteur weiter auffsuchen: Wann sie ihn finden und wieder bekommen, soll aus der Accise, welche dem Ort am nechsten ist, den Bauern, Bürgern und Beamten, die den Deferteur ertappet und abgeliefert haben, zwölf Reichsthaler bezahlet werden, welche hernach dem Regiment durch Unsere General-Krieges-Casse wieder abgezogen werden sollen.

Im Fall aber der Beamte, die Edelleute, Bürger oder Bauern nicht sofort alles mögliche thun und anwenden, um den Deferteur zur gefänglichen Haft zu bringen, so sollen diejenigen, welche daran manquiret, folgender gestalt bestraffet werden:

Das Dorff, welches seiner Schuldigkeit desfalls nicht nachgelebet, soll ein hundert Reichthaler, die Stadt aber, so ihr devoir negligiret, zwey hundert Reichthaler, derjenige Land-Rath oder Edelmann aber ein hundert Reichthaler Straffe zu unserer Pœnal-Casse erlegen;

Ist es ein arm Dorff, so dieses Geld nicht aufbringen kan, so sollen die zwey ersten Bauern aus demselben auf zwey Monate in die Karre geschicket, aus einer dergleichen armen Stadt aber acht der vornehmsten Bürger gleichfals zwey Monate lang mit der Karre gestraffet werden; Wer aber einen Deferteur durchhilfft, hat den Galgen verwürcket, und soll der selbe so gleich, nach dem er des verbrochenen überführet, ohne Unsere Confirmation darüber zu erwarten, aufgehänget werden.

Wir

172

Wir befehlen demnach allen und jeden Unsern Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, auch allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten und Magistraten so wohl auf dem Lande als in den Städten, die Verfügung zu machen, daß dieses offene Edict überall an gewöhnlichen Orten angeschlagen, auch von den Gangeln abgelesen, und alle Monat einmahl, nemlich den ersten Sonntag dergestalt wiederholet werde, imgleichen auch zu besorgen, damit daselbe allen Forst-Bedienten, Eheer-Schwehern, Holzschlägern, Kohlenbrennern, wie auch auf den Glas-Hütten, und sonst überall zu eines jeden Wissenschaft kommen möge, damit niemand, er sey wer er wolle, sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; Wie dann auch Unser General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen Directorium über dieses Edict mit Eifer und Nachdruck zu halten, und alle unter dessen Subordination stehende Krieges- und Domainen-Cammern, und wo es sonst geschehen kan, zu instruiren hat, damit ein jeder sich darnach achten, und vor Unglück und Schaden zu hüten wissen möge. Gegeben in Unserer Residenz Berlin, den 29. Januarii 1723.

Sr. Wilhelm.



J. B. v. Gumbtow. C. B. v. Creuz. J. A. v. Kraut. L. v. Ratich. J. v. Bohne.

Kg 4227

2°

(1)

ULB Halle

3

003 342 131



TA-FZ

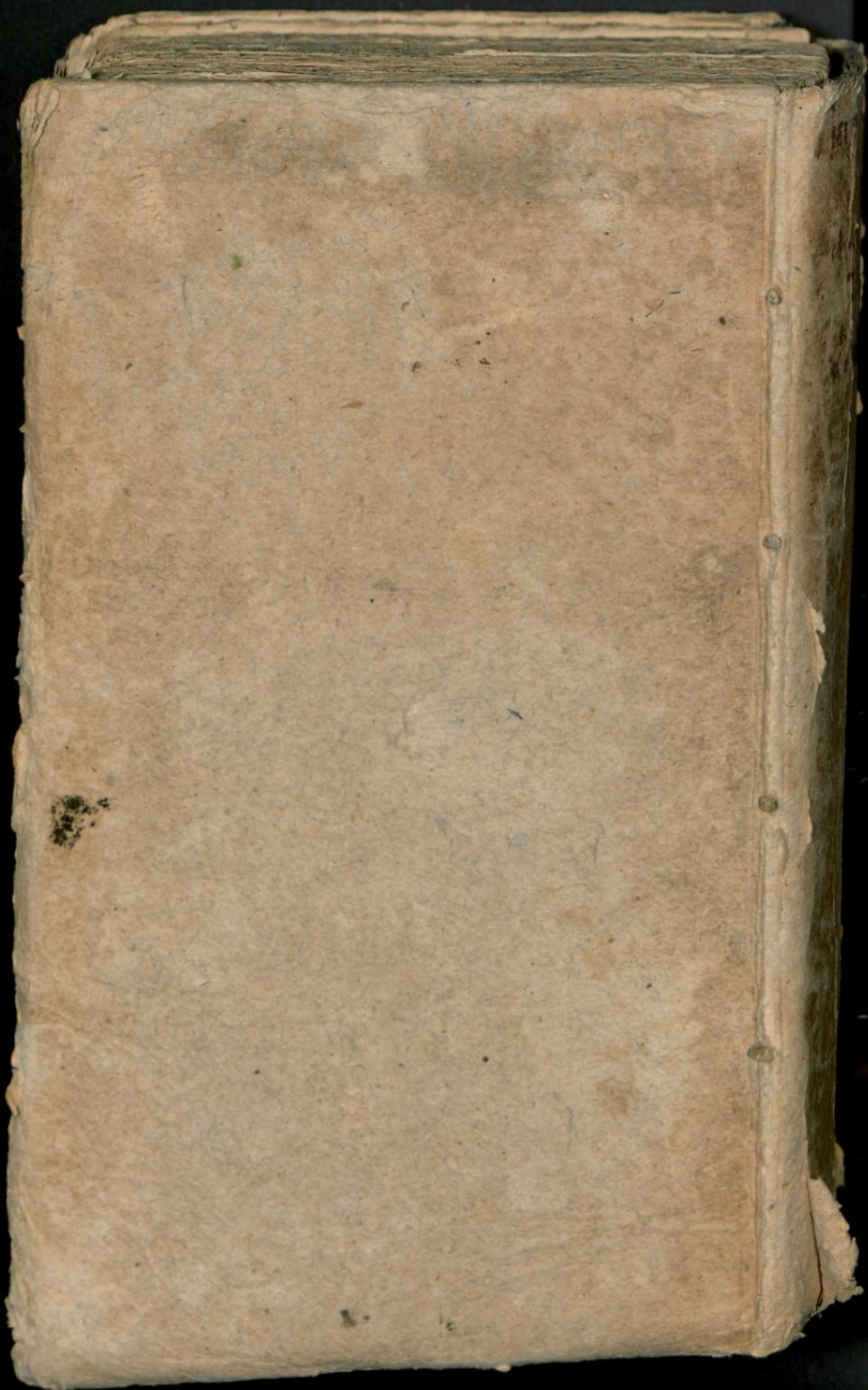
Nr 93 = Handdrucken

Retro U

DA

200





Wiederholtes und geschärfftes

1723

724  
Bey  
Inhaltung  
Der  
URTHEURS.

Berlin/ den 29. Jan. 1723.

VERBÜHRUNG,  
bey Andreas Müllern.

